

Ordnung zur Einhaltung der

Regeln einer guten wissenschaftlichen Praxis

der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden

vom

01.11.2021

Aufgrund von § 79 Satz 3 i.V. mit § 13 Absatz 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2021 (SächsGVBl. S. 1122) geändert worden ist, hat die Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden, nachfolgend HTW Dresden genannt, diese Ordnung als Satzung erlassen.

Inhalt

Präambel	1
Teil 1: Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis.....	1
§ 1 Verpflichtung auf die allg. Prinzipien, Berufsethos.....	1
§ 2 Verantwortung der Hochschulleitung und der Leitung von Arbeitseinheiten	2
§ 3 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses	2
§ 4 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien	3
§ 5 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen.....	3
Teil 2: Gute wissenschaftliche Praxis im Forschungsprozess	3
§ 6 Verantwortlichkeit und Rollen.....	3
§ 7 Phasenübergreifende Qualitätssicherung	3
§ 8 wissenschaftliche Veröffentlichungen und andere Kommunikationswege	4
§ 9 Autorschaft.....	5
§ 10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen sowie Nutzungsrechte.....	6
§ 11 Archivierung von Forschungsergebnissen und Forschungsdaten	7
Teil 3: Nichtbeachtung der guten wissenschaftlichen Praxis.....	7
§ 12 Schutz der Hinweisgebenden und von Vorwürfen Betroffenen, Unschuldsvermutung	7
§ 13 Wissenschaftliches Fehlverhalten	7
§ 14 Ombudsperson	8
§ 15 Verfahren bei Verdacht auf Fehlverhalten	9
§ 16 Arbeit der Untersuchungskommission.....	10
§ 17 Sanktionen.....	11
Teil 4: Inkrafttreten/Schlussbestimmungen	12
§18 Inkrafttreten.....	12

Präambel

Grundlage dieser Ordnung bilden die Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Kodex) der DFG vom September 2019, in denen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis festgeschrieben sind. Die Ordnung enthält außerdem Regeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten.

Der Hochschule als Ort von Lehre und anwendungsorientierter Forschung kommt hierbei eine institutionelle Verantwortung zu. Die HTW Dresden ist sich ihrer Aufgabe bewusst, vor allem den Studierenden und dem wissenschaftlichen Nachwuchs die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu vermitteln und sie mit den Techniken wissenschaftlichen Arbeitens vertraut zu machen. Alle Mitglieder und Angehörigen der HTW Dresden sind verpflichtet, ihrer wissenschaftlichen Arbeit diese Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu Grunde zu legen und aktiv zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens beizutragen.

Die Fakultäten und das Lehrpersonal sind aufgefordert, in der curricularen Ausbildung die Grundsätze der wissenschaftlichen Redlichkeit angemessen zu thematisieren sowie Studierende und Mitarbeitende in der Forschung entsprechend zu sensibilisieren.

Teil 1: Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1 Verpflichtung auf die allg. Prinzipien, Berufsethos

(1) Alle Mitglieder und Angehörigen der HTW Dresden tragen die Verantwortung, die Grundprinzipien guter wissenschaftlicher Praxis in allen Arbeitszusammenhängen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des einschlägigen Fachgebiets einzuhalten, und insbesondere

1. *lege artis* zu arbeiten
2. die Resultate stets zu dokumentieren
3. die eigenen Ergebnisse stets auch kritisch zu bewerten, konsequent anzuzweifeln und den kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern
4. strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen Beiträge und die Beiträge Dritter, insbesondere Beiträge von Beteiligten, Betreuten (Promovierende und Postdocs), Konkurrenten und Konkurrentinnen sowie Vorgängern und Vorgängerinnen zu wahren
5. den wissenschaftlichen Nachwuchs verantwortungsvoll und adäquat zu betreuen
6. die Leitlinie zum Umgang mit Forschungsdaten an der HTW Dresden einzuhalten
7. geistiges Eigentum Dritter stets zu achten
8. ethische Standards bei der Durchführung von Erhebungen und Experimenten einzuhalten.

(2) Die HTW Dresden erwartet weiterhin von den an der Hochschule tätigen Forschenden, persönlich die Verantwortung dafür zu tragen, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen.

Dazu gehört die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Alle an der HTW Dresden tätigen Forschenden aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung.

§ 2 Verantwortung der Hochschulleitung und der Leitung von Arbeitseinheiten

(1) Die Hochschulleitung der HTW Dresden schafft die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. Sie ist zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Unterstützung der Karriere aller Forschenden. Die Leitung der HTW Dresden, der Fakultäten und der wissenschaftlichen Arbeitseinheiten (z.B. Forschungsgruppe oder Institut) garantieren die Voraussetzungen dafür, dass die Forschenden rechtliche und ethische Standards einhalten können. Zu den Rahmenbedingungen gehören:

1. klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung unter Berücksichtigung von Chancengleichheit und Vielfaltigkeit
2. verlässliche Betreuungsstrukturen für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
3. angemessene Karriereunterstützung für das wissenschaftliche und wissenschaftsakkessorische Personal.

(2) Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit. Die Organisation der Arbeitsbereiche ist so zu gestalten, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind. Sie sorgen dafür, dass sich die Mitglieder der Arbeitseinheit ihrer Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Die Verantwortung beinhaltet auch die Sicherstellung geeigneter Betreuungsstrukturen des wissenschaftlichen Nachwuchses und einer Karriereförderung für das wissenschaftliche und wissenschaftsakkessorische Personal durch den Graduiertenservice der HTW Dresden. Dabei soll ein der Karrierestufe angepasstes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung mit zunehmender Selbstständigkeit gewählt und damit einhergehende Mitwirkungsrechte in der Arbeitseinheit gewährt werden.

(3) Sowohl für die HTW Dresden als Institution als auch auf der Ebene einzelner wissenschaftlicher Arbeitseinheiten sind geeignete organisatorische Maßnahmen zu entwickeln, die Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen verhindern.

§ 3 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

(1) Einen besonderen Stellenwert bei der Einhaltung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis nimmt die gezielte Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ein (Studierende, Promovierende und Postdocs). Die Betreuenden der HTW Dresden sorgen im Rahmen von Lehre und Forschung für die Einhaltung der vorliegenden Ordnung durch den wissenschaftlichen Nachwuchs.

(2) Jedem Angehörigen des wissenschaftlichen Nachwuchses ist ein Professor bzw. eine Professorin oder ein erfahrener Mitarbeiter bzw. eine erfahrene Mitarbeiterin als ständiger Betreuer bzw. ständige Betreuerin zuzuordnen. Zu den Inhalten der Betreuungspflicht gehört es, den Abschluss der Arbeiten innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens zu fördern und regelmäßige Betreuungsgespräche sicherzustellen. Die Betreuenden unterstützen die Promovierenden bei der Strukturierung des Promotionsprozesses, beim Aufbau eines akademischen Netzwerks und bei der Identifizierung von Karrieremöglichkeiten.

§ 4 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

(1) Bei der wissenschaftlichen Leistungsbewertung für Prüfungen, Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen haben Qualität und Originalität stets Vorrang vor Quantität. Quantitative Indikatoren sollen nur reflektiert und differenziert in die Gesamtbewertung einfließen.

(2) Neben der wissenschaftlichen Leistung können auch weitere Aspekte bei der Bewertung der Leistung von Forschenden Berücksichtigung finden, wie beispielsweise Engagement in der Lehre oder in der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, sowie dem Wissens- und Technologietransfer. Die wissenschaftliche Haltung der bzw. des Forschenden, wie Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft, können in eine Bewertung einfließen. Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden angemessen berücksichtigt.

§ 5 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

Forschende, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Dies gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

Teil 2: Gute wissenschaftliche Praxis im Forschungsprozess

§ 6 Verantwortlichkeit und Rollen

Für eine optimale Zusammenarbeit in Forschungsvorhaben sind im Rahmen der Projektleiterschaft eindeutige Festlegungen bezüglich Verantwortlichkeiten, Mitarbeit, Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Maßnahmen der Qualitätssicherung zu treffen. Ein regelmäßiger Austausch der beteiligten Forschenden ist sicherzustellen. Notwendige Anpassungen durch veränderte Arbeitsschwerpunkte werden transparent kommuniziert und umgesetzt.

§ 7 Phasenübergreifende Qualitätssicherung

(1) Der Forschungsprozess muss gekennzeichnet sein durch die durchgängige Anwendung von Mechanismen der Qualitätssicherung.

(2) Die forschungsbegleitende Qualitätssicherung erfordert eine strenge Sorgfalt bei der Auswahl fachspezifischer Methoden, Werkzeuge und Prozesse sowie bei der Gewinnung und Auswertung von Daten. Die Beantwortung von Forschungsfragen erfolgt dabei durch wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden. Die Etablierung von Standards bei Methoden, bei der Anwendung von Software, der Erhebung von Forschungsdaten sowie der Beschreibung von Forschungsergebnissen bildet eine wesentliche Voraussetzung für die Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen.

(3) Bereits beim Forschungsdesign führen Forschende eine sorgfältige Recherche zum aktuellen Forschungsstand sowie zu etablierten Standards und Anwendungen aus der Praxis durch, um darauf aufbauend relevante und geeignete Forschungsfragen zu identifizieren. In der Interpretation von Befunden sind Methoden zur Vermeidung von zum Teil unbewussten Verzerrungen anzuwenden. Die Bedeutung von Geschlecht und Vielfältigkeit wird mit Blick auf den gesamten Forschungsprozess hin überprüft.

(4) Forschende erstellen eine eindeutige und nachvollziehbare Dokumentation mit allen für das Zustandekommen der Forschungsergebnisse relevanten Informationen. Eine Selektion von Ergebnissen unterbleibt. Auch der Forschungshypothese widersprechende Ergebnisse werden dokumentiert. Sofern fachliche Empfehlungen existieren, sind diese zur Überprüfung und Bewertung von Ergebnissen anzuwenden und bei entsprechenden Einschränkungen wird eine nachvollziehbare Begründung dokumentiert. Dokumentationen und Forschungsergebnisse sind bestmöglich vor Manipulationen zu schützen. Offenheit für Kritik und Zweifel an den eigenen Ergebnissen sowie die Möglichkeit der Replizierbarkeit der eigenen Ergebnisse durch andere Forschende sind dabei essentielle Bausteine der Qualitätssicherung.

§ 8 wissenschaftliche Veröffentlichungen und andere Kommunikationswege

(1) Grundsätzlich sind die erzielten Forschungsergebnisse zu veröffentlichen und in den wissenschaftlichen Diskurs einzubringen. Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege) zu machen; dabei darf diese Entscheidung nicht von Dritten abhängen.

(2) Wissenschaftliche Untersuchungen müssen nachvollziehbar sein. Dem zufolge muss ihre Publizierung in wissenschaftlichen Veröffentlichungen eine exakte, für Fachexpertinnen und Fachexperten nachvollziehbare Beschreibung der Entstehung der Hypothesen, der Methoden und Analyseschritte sowie der angewandten Qualitätssicherung und der Ergebnisse enthalten – ggf. unter Verweis auf weiterführende Literatur. Dies ist besonders bei der Entwicklung neuer Methoden notwendig. Eigene und fremde Vorarbeiten anderer Autorinnen und Autoren, auf denen die Arbeit unmittelbar aufbaut, müssen möglichst vollständig und korrekt nachgewiesen werden.

(3) Zudem ist Folgendes bei Veröffentlichungen zu beachten:

1. Wurden die wissenschaftlichen Erkenntnisse unter Verwendung von Daten, Organismen, Materialien oder Software von Dritten gewonnen, ist deren Herkunft unter Angabe der Originalquellen zu zitieren.

2. Unangemessen kleinteilige Publikationen oder über das notwendige Maß hinausgehende Selbstreferenzierungen sind zu vermeiden.
3. Unter Berücksichtigung von Qualität und Sichtbarkeit in ihrer Disziplin wählen die Autorinnen und Autoren das passende Publikationsorgan sorgfältig aus. Die wissenschaftliche Qualität eines einzelnen Beitrages ist nicht abhängig vom Publikationsorgan, welches zur Veröffentlichung gewählt wurde. Auch für Tätigkeiten als Herausgeberin bzw. Herausgeber ist sorgfältig zu prüfen, für welches Publikationsorgan sie diese Aufgabe übernehmen.
4. Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs als Publikationsorgane in Betracht. Neue und unbekannte Publikationsorgane sind auf ihre Seriosität hin zu prüfen.
5. Zur Förderung der Nachvollziehbarkeit hinterlegen die Forschenden Forschungsdaten, die ihren Veröffentlichungen zugrunde liegen, wann immer möglich, in bevorzugt anerkannten (Fach-)Repositorien oder Archiven nach den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Useable“). Dies betrifft insbesondere die Forschungsdaten aus öffentlich finanzierter Forschung.
6. Für öffentlich zugängliche Software muss der Quellcode persistent, zitierbar und dokumentiert sein und es muss eine angemessene Lizenz gewählt werden.

(4) Über falsifizierte Hypothesen oder Irrtümer sowie Fehler oder Unstimmigkeiten ist öffentlich zu berichten. Im Fall von wissenschaftlichen Veröffentlichungen wirken die Autorinnen und Autoren auf eine Korrektur oder Zurücknahme hin.

(5) Publikationsverweigerungen müssen mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

§ 9 Autorschaft

(1) Als Autorinnen und Autoren sind alle Forschenden anzusehen, die einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt von Text-, Daten- oder Softwarepublikationen geleistet haben. Dies sind insbesondere wissenschaftliche Beiträge für

1. die Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens,
2. die Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software oder der Quellen,
3. die Analyse, Auswertung oder Interpretation der Daten, der Quellen und der sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen oder
4. das Verfassen des Manuskripts.

In Veröffentlichungen und anderen Ergebnissen wissenschaftlicher Arbeit sind Beiträge von Partnerinnen bzw. Partnern, Konkurrentinnen bzw. Konkurrenten und Vorgängerinnen bzw. Vorgängern korrekt auszuweisen.

(2) Eine Mitautorschaft begründet sich nicht durch eine Vorgesetztenfunktion oder die Leitung der Abteilung oder Arbeitsgruppe, in der die Publikation entstanden ist. Personen mit

kleineren Beiträgen werden mit einer Danksagung oder in Fußnoten erwähnt. Eine sogenannte „Ehrenautorenschaft“ ist ausgeschlossen.

(3) Autorinnen und Autoren einer Text-, Daten- oder Software-Veröffentlichung tragen gemeinsam die Verantwortung für deren Inhalt. Alle Autorinnen und Autoren stimmen sich über die Reihenfolge der Nennung der Autorinnen und Autoren spätestens mit Erstellung des Manuskripts ab und stimmen der finalen Version des zu publizierenden Werks zu. Die Zustimmung darf nur mit hinreichendem Grund, etwa einer nachprüfaren Kritik an Daten, Methoden, Ergebnissen oder unklaren Nutzungsrechten, verweigert werden.

(4) Es verstößt gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, die Mitarbeit an einer Publikation ohne hinreichenden Grund zu beenden oder als Mitautorin bzw. Mitautor die Publikation der Ergebnisse ohne dringenden Grund zu behindern oder zu verweigern. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

(5) Autorinnen und Autoren achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzerinnen und Nutzern korrekt zitiert werden können.

§ 10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen sowie Nutzungsrechte

(1) Forschende der HTW Dresden sind verpflichtet, verantwortungsvoll mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit umzugehen. Dabei sind besonders Rechte und Pflichten zu beachten, die aus gesetzlichen Vorgaben sowie aus Vereinbarungen oder Verträgen mit Dritten erwachsen. Auch Vereinbarungen zur Verwertung von Forschungsdaten oder Forschungsergebnissen sind Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens ebenso wie Zuwendungsbescheide inklusive der Nebenbestimmungen der Mittelgeber.

(2) Vereinbarungen oder Verträge zur Regelung der Nutzungsrechte sind insbesondere dann zu Beginn eines Forschungsvorhabens zu schließen, wenn ein Forschungsvorhaben mit Dritten stattfindet oder bereits frühzeitig klar ist, dass eine beteiligte Person die HTW Dresden verlässt. Die Nutzung von Forschungsdaten steht insbesondere den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu, die sie erheben.

(3) Unter Berücksichtigung ihres Wissens, ihrer Erfahrung und ihrer Fähigkeiten sind Forschende dazu verpflichtet, die Folgen und Risiken ihrer Forschungsvorhaben zu erkennen, abzuschätzen und zu bewerten. Sie machen sich dabei die Gefahr zum Missbrauch von Forschungsergebnissen bewusst, unter anderem im Kontext von sicherheitsrelevanter Forschung. Sofern besondere Genehmigungen oder ein Ethikvotum zur Durchführung eines Forschungsvorhabens nötig sind, sind diese einzuholen.

(4) Die HTW Dresden entwickelt verbindliche Grundsätze für Forschungsethik und Verfahren für die entsprechende Beurteilung von Forschungsvorhaben.

§ 11 Archivierung von Forschungsergebnissen und Forschungsdaten

Öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrundeliegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware sind, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, in adäquater Weise zu sichern und für eine Dauer von zehn Jahren ab dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs aufzubewahren. Die Aufbewahrung erfolgt auf haltbaren und gesicherten Trägern an der Einrichtung, an der die Daten entstanden sind, oder in anerkannten Repositorien. Die Hochschule stellt sicher, dass die erforderliche Infrastruktur zur Archivierung von Forschungsdaten vorhanden ist. Verlassen Autorinnen und Autoren die Einrichtung vor Ablauf des angestrebten Aufbewahrungszeitraums, ist die Zuständigkeit zur Aufbewahrung mit der bzw. dem Fachvorgesetzten zu regeln. In Ausnahmefällen sind verkürzte Aufbewahrungsfristen oder eine Nicht-Aufbewahrung der Daten unter Voraussetzung einer Dokumentation von nachvollziehbaren Gründen zulässig. Sind an dem Vorgang der Datenerhebung mehrere Institutionen beteiligt, ist die Frage der Aufbewahrung sowie der Zugangsrechte vertraglich zu regeln.

Teil 3: Nichtbeachtung der guten wissenschaftlichen Praxis

§ 12 Schutz der Hinweisgebenden und von Vorwürfen Betroffenen, Unschuldsvermutung

Alle an einem Verfahren zur Überprüfung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der HTW Dresden beteiligten Personen setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz der Hinweisgebenden und der von Vorwürfen Betroffenen ein und wahren strikte Vertraulichkeit. Es gilt der Grundgedanke der Unschuldsvermutung. Die Anzeige wissenschaftlichen Fehlverhaltens hat in gutem Glauben zu erfolgen. Vorwürfe dürfen nicht ungeprüft und ohne hinreichende Kenntnis der Fakten erhoben werden. Weder dem Hinweisgeber bzw. der Hinweisgeberin noch dem/der von Vorwürfen Betroffenen, letzterem bzw. letzterer zumindest bis zur Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens, dürfen Nachteile für die eigene berufliche Situation und das wissenschaftliche Fortkommen erwachsen. Die Hinweisgeberin bzw. der Hinweisgeber ist auch im Falle eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseren Wissens erfolgt ist.

§ 13 Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen nur solche vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstöße in Betracht, die in einem Regelwerk niedergelegt sind. Als Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Rahmen wissenschaftlicher Arbeiten, in Anträgen auf Fördermitteln oder bei Bewerbungen gelten insbesondere:

1. das Erfinden von Daten, das Verfälschen durch Auslassen unerwünschter Ergebnisse
2. die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat)
3. die Anmaßung der (Mit-)Autorenschaft,

4. das Ausschließen berechtigter Autorenschaften sowie die unrichtige Angabe der Autorenschaft (Ghostwriting)
5. die Behinderung der Forschungstätigkeit anderer,
6. die bewusste, öffentliche und falsche Unterstellung bzw. Verdächtigung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens,
7. die willkürliche Verzögerung von Publikationen bei Gutachtertätigkeiten,
8. die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen anderer (Ideendiebstahl),
9. wenn Ergebnisse anderer vor ihrer Veröffentlichung oder Anmeldung von Schutzrechten Dritten unbefugt zugänglich gemacht werden,

(2) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus der Beteiligung am Fehlverhalten anderer, der Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen sowie der Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

(3) Es verstößt gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, die Mitarbeit in einem gemeinsamen Projekt ohne hinreichenden Grund zu beenden oder die Publikation der Ergebnisse als Mitautorin bzw. Mitautor, auf dessen Zustimmung die Veröffentlichung angewiesen ist, ohne dringenden Grund zu verhindern.

§ 14 Ombudsperson

(1) Als Ansprechperson für Mitglieder und Angehörige der HTW Dresden, die Fragen zur guten wissenschaftlichen Praxis haben oder ein wissenschaftliches Fehlverhalten vermuten, bestellt das Rektorat auf Vorschlag des Senats eine in der Wissenschaft erfahrene, integre Person als Ombudsperson. Wegen der Besorgnis der Befangenheit und der Verhinderung wird zudem eine Vertretung benannt. Die Ombudsperson und ihre Vertretung dürfen während ihrer Amtszeit keine Mitglieder eines zentralen Leitungsgremiums sein. Ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre, eine weitere Amtszeit ist möglich.

(2) Die Ombudsperson berät als neutrale und qualifizierte Vertrauensperson sowohl allgemein zu Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis als auch speziell in Fällen, in denen sie Kenntnis über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten erlangt. Sie trägt nach Möglichkeit zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei. Sie berät auch Mitglieder und Angehörige der HTW Dresden, die unverschuldet in einen Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden.

(3) Die Ombudsperson erhält von der Hochschule die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des Ombudwesens sieht die Hochschule Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung der Ombudsperson vor.

(4) Hauptgrundsatz der Tätigkeit der Ombudsperson ist Vertraulichkeit. Die Ombudsperson verpflichtet sich der Neutralität und Unvoreingenommenheit.

(5) Die Ombudsperson ist Mitglied mit beratender Stimme in der Untersuchungskommission zur Aufklärung von wissenschaftlichem Fehlverhalten. Ombudsperson und Stellvertreter müssen unterschiedlichen Fakultäten angehören. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sollte die Aufgabe nicht von Führungskräften wahrgenommen werden.

(6) Die Ombudsperson oder seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter berichten dem Senat von aufgetreten Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der HTW Dresden. Die Berichtspflicht darf dem Grundsatz der Vertraulichkeit nicht widersprechen, gegebenenfalls erfolgt die Übermittlung der Informationen anonymisiert.

(7) Die Namen von Ombudsperson und Stellvertreterin bzw. Stellvertreter werden im Beauftragtenverzeichnis der HTW Dresden im Intranet veröffentlicht und dem Gremium „Ombudsperson für die Wissenschaft“ gemeldet.

§ 15 Verfahren bei Verdacht auf Fehlverhalten

(1) Besitzen Mitglieder und Angehörige der HTW Dresden objektive Anhaltspunkte für ein wissenschaftliches Fehlverhalten, bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis oder können sie die Fakten nicht selbst prüfen, haben sie die Wahl, sich direkt an die Ombudsperson der HTW Dresden oder an das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ zu wenden. Als unabhängige Instanz steht das Gremium allen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen in Deutschland bei Fragen und Konflikten im Bereich guter wissenschaftlicher Praxis bzw. wissenschaftlicher Integrität zur Seite.

(2) Die HTW Dresden wird jeder konkreten Anzeige auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Hochschule nachgehen, die an die Ombudspersonen herangetragen wird. Auch eine anonyme Anzeige wird überprüft, wenn belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorgetragen werden. Dazu wird in zwei Phasen vorgegangen. Die erste Phase des Verfahrens (Vorprüfung) dient der Ermittlung einer Tatsachengrundlage zur Beurteilung des geäußerten Verdachts. Besonders in dieser Phase steht der Schutz der potentiell Unschuldigen im Vordergrund. Die Ombudsperson prüft mit den von den Vorwürfen Betroffenen und Hinweisgebenden getrennt, ob ein Verdachtsfall behandelt werden soll. Wenn alle drei Parteien übereinstimmen, dass der Verdacht unbegründet ist, erübrigt sich ein Verfahren. Andernfalls übermittelt die Ombudsperson Anschuldigungen wissenschaftlichen Fehlverhaltens unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz der Informierenden, der von Vorwürfen Betroffenen und weiterer Betroffener an die Untersuchungskommission. Ergebnis der ersten Phase ist die Entscheidung, ob sich der Verdacht verdichtet hat und weitere Untersuchungen erfordert, oder ob er sich als gegenstandslos erwiesen hat. Eine zweite Phase (förmliche Untersuchung) umfasst zusätzliche Untersuchungen, insbesondere Beweisaufnahmen, die förmliche Feststellung von wissenschaftlichem Fehlverhalten sowie die Reaktion auf einen bestätigten Verdacht.

(3) Die Untersuchungskommission zur Aufklärung von wissenschaftlichem Fehlverhalten tritt in der Regel auf Antrag der Ombudsperson zusammen, in begründeten Fällen auch auf Antrag anderer Mitglieder oder Angehöriger der Hochschule. Sie setzt sich aus der Prorektorin bzw. dem Prorektor für Forschung und Transfer als Leitung und den Dekaninnen und Dekane der Fakultäten zusammen. Die Leitung der Untersuchungskommission teilt dem Rektorat die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens mit.

(4) Erklären sich Mitglieder der Untersuchungskommission bei der Behandlung eines konkreten Falles für befähigt, bestellt das Rektorat weitere Professorinnen und Professoren aus dem Kreis der Senatsmitglieder für die Untersuchung dieses Falles in die

Untersuchungskommission. Bei Bedarf kann die Untersuchungskommission weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.

(5) Den vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird unverzüglich von der Untersuchungskommission Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Gleichzeitig sind ihnen die belastenden Tatsachen und Beweismittel zu nennen. Die Frist für die Stellungnahme der von den Vorwürfen Betroffenen beträgt zwei Wochen. Innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Stellungnahme der Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Untersuchungskommission die Entscheidung darüber, ob der Verdacht des Fehlverhaltens ausgeräumt, oder eine förmliche Untersuchung notwendig ist. In beiden Fällen sind die Hinweisgebenden sowie die Betroffenen unter Mitteilung der Gründe getrennt zu informieren.

(6) Wenn Hinweisgebende mit einer Einstellung des Prüfungsverfahrens nicht einverstanden ist, haben sie innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Entscheidung das Recht auf Vorsprache in der Untersuchungskommission, die ihre Entscheidung noch einmal überprüft.

(7) Für Hinweisgebende gilt im weiteren Verfahren:

1. Die Namen eines oder einer Hinweisgebenden werden nicht ohne ihr bzw. sein Einverständnis an Dritte herausgegeben. Als Ausnahme gelten hierbei gesetzliche Verpflichtungen oder die Notwendigkeit der Herausgabe, um den von den Vorwürfen Betroffenen die Möglichkeit zur sachgerechten Verteidigung zu geben, die mit der Identität zusammenhängt.
2. Bevor der Name einer oder eines Hinweisgebenden gegenüber den von den Vorwürfen Betroffenen oder gegenüber nicht mit der Untersuchung beauftragten Personen offengelegt werden muss, wird dies der oder dem Hinweisgebenden mitgeteilt. Sie oder er können demnach entscheiden, ob die Anzeige zurückgezogen werden soll.
3. Die Identität der Hinweisgeberin bzw. des Hinweisgebers ist öffentlich, wenn diese oder dieser den Weg der Anzeige über die Öffentlichkeit selbst wählt. In diesem Fall wird im folgenden Verfahren entschieden, wie mit dieser Verletzung der Vertraulichkeit umzugehen ist.

§ 16 Arbeit der Untersuchungskommission

Im Falle einer Untersuchung sind von der Untersuchungskommission folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die Untersuchungskommission tagt nicht öffentlich und strikt vertraulich.
2. Sie prüft in freier Beweisführung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Die Untersuchungskommission ist berechtigt, alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Sie kann hierfür alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch Fachgutachterinnen und Fachgutachter aus dem betreffenden Wissenschaftsbereich hinzuziehen. Dabei soll darauf geachtet werden, dass das Verfahren innerhalb eines angemessenen Zeitraums (i.d.R. sechs Monate) abgeschlossen wird.

5. Den von den Vorwürfen Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und gegebenenfalls vorhandenes Beweismaterial zur Kenntnis zu geben.
6. Sowohl den von den Vorwürfen Betroffenen wie auch den Hinweisgebenden ist Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben, dazu kann eine Person des Vertrauens als Beistand durch den Anzuhörenden oder die Anzuhörende hinzugezogen werden. Die oder der Betroffene hat das Recht auf Akteneinsicht.
7. Hält die Untersuchungskommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt.
8. Bei erwiesenem Fehlverhalten legt die Untersuchungskommission das Ergebnis ihrer Untersuchung der Hochschulleitung vor. Gleichzeitig legt sie Vorschläge zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, sowie zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor. Hier kommt neben arbeits- oder dienstrechtlichen auch die Einleitung akademischer, zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Konsequenzen in Betracht.
9. Die von den Vorwürfen Betroffenen sowie die Hinweisgebenden sind über die Entscheidung des Rektorates schriftlich zu informieren. Dabei sind die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, mitzuteilen.
10. Zum Abschluss des Verfahrens identifiziert die Ombudsperson alle Personen, die in den Fall involviert waren. Sie berät Personen, insbesondere Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und Studierende, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, bezüglich der Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.
11. Die Akten einer förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre im Prorektorat für Forschung und Transfer aufbewahrt.

§ 17 Sanktionen

(1) Unabhängig von den rechtlichen Konsequenzen, behält sich die HTW Dresden vor, bei Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis in Abhängigkeit vom Schweregrad Sanktionen vorzunehmen. Da jede Verletzung wissenschaftlichen Fehlverhaltens einzelfallbezogen und in Abhängigkeit von der Schwere bewertet werden muss, gibt es keine einheitliche Richtlinie adäquater Reaktionen. Mögliche Sanktionen können unter anderem sein:

1. Arbeitsrechtliche/disziplinarische Konsequenzen wie Ermahnung des Betroffenen durch die Rektorin bzw. den Rektor, Abmahnung, außerordentliche Kündigung, ordentliche Kündigung, Vertragsauflösung.
2. strafrechtliche Konsequenzen bei Straftatbeständen. Ob seitens der HTW Dresden Strafanzeige erstattet wird, obliegt der Entscheidung des Rektorats.
3. zivilrechtliche Konsequenzen, wie Erteilung eines Hausverbotes oder Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht sowie Rückforderungs- und Schadenersatzansprüche.
4. akademische Konsequenzen wie insbesondere Entzug von akademischen Graden, Entzug der Lehrbefugnis, Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen.

(2) Im Falle eines Verstoßes gegen die gute wissenschaftliche Praxis im Rahmen von drittmittelgeförderten Forschungsarbeiten wird der Drittmittelgeber informiert. Ebenso werden sonstige Dritte, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, über das Ergebnis informiert.

(3) Die jeweils geltenden Regelungen der Prüfungsordnungen bleiben hiervon unberührt.

Teil 4: Inkrafttreten/Schlussbestimmungen

§18 Inkrafttreten

Die Ordnung zur Einhaltung der Regeln einer guten wissenschaftlichen Praxis wurde vom Senat im Benehmen mit dem Rektorat der HTW Dresden am 19.10.2021 beschlossen. Sie tritt am 01.11.2021 in Kraft und wird veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die „Verfahrensordnung zur Einhaltung der Regeln einer guten wissenschaftlichen Praxis der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden“ vom 15.11.2013 außer Kraft.

Dresden, den 01.11.2021

Gez.

Prof. Dr. rer. nat. Katrin Salchert

Rektorin